

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 64 (1986)
Heft: 4

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen – wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benutzen Sie die Gelegenheit!

AHV-Information

Deutsche Rente in der Schweiz

Ich wurde 1930 in Deutschland (BRD) geboren, lebte und heiratete dort und arbeitete während 23 Jahren. 1970 kam ich in die Schweiz. Im Jahre 1975 wurde meine Ehe geschieden. Später heiratete ich einen Schweizer; in der Schweiz gearbeitet habe ich aber nie. Die deutsche Rentenversicherung hat mir eine Rente von 540 DM zugesichert. Meine Frage: Bekomme ich diese Rente zusätzlich und in jedem Fall, oder wird sie einmal mit der AHV-Ehepaarsrente, an die nur mein Mann Beiträge leistete, verrechnet?

Frau G. O. in N.

Sie haben sich durch eigene, und zwar langdauern-
de Beitragszahlungen in Deutschland einen An-
spruch auf eine deutsche Rente erworben. Sie be-
halten diesen Anspruch beim Erreichen des Ren-
tenalters ungeschmälert bei, eine Verrechnung mit
der AHV-Rente findet nicht statt.

Wenn Sie das 62. Altersjahr vollendet haben und Ihr Mann noch nicht 65 ist, haben Sie zudem An-
spruch auf eine ausserordentliche AHV-Rente ohne Berücksichtigung einer Einkommensgrenze, obwohl Sie in der Schweiz nie Beiträge bezahlt ha-
ben. Dies gilt aber nur, sofern Ihr Mann keine Bei-
tragslücken hat.

Wird Ihr Ehemann 65 und Sie selbst 63 Jahre alt,
so beginnt der Anspruch auf eine Ehepaar-Alters-
rente, berechnet aufgrund der Beiträge des Ehe-
mannes. Unabhängig davon läuft die deutsche
Rente an Sie, sobald Sie das Rentenalter nach
deutschem Recht erreicht haben.

Zur TV-«Kassensturz»-Sendung über AHV-Probleme

In der «Kassensturz»-Sendung vom 9. Juni 1986 befasste sich das Fernseh-Team mit der AHV, das heisst genauer gesagt mit nicht verbuchten AHV-

Beiträgen. An einem Beispiel wurde dargestellt, wie die Nichtverbuchung von Beiträgen zur Min-
derung der AHV-Rente führt. Man befasste sich
auch ausführlich mit der Frage, ob die Ausgleichs-
kasse nicht jedem Versicherten alljährlich auto-
matisch eine Bestätigung der einbezahlten Beiträ-
ge schicken könnte.

Für ein Fernseh-Thema steht eine bestimmte, knappe Zeit zur Verfügung, und in dieser Zeit muss das Thema so behandelt werden, dass die Zu-
schauer nicht einschlafen. Das führt zwangsläufig
zur Vergrößerung und zur falschen Akzentsetzung.
So vermittelte die Sendung einem unbefangenen
Zuschauer den Eindruck, es sei bei der AHV-Ver-
waltung allerhand faul, es würde zum Schaden der
Versicherten nachlässig gearbeitet. In Tat und
Wahrheit und im grossen ganzen gesehen, halten
sich die dargestellten Mängel in einem Rahmen
von weit unter einem Prozent aller Beiträge. Der
Fehler passiert, wenn

1. Der Arbeitgeber den AHV-Beitrag gar nicht ab-
zieht,
2. Der Arbeitgeber den Beitrag zwar vom Lohn ab-
zieht, aber nicht der Ausgleichskasse abliefer-
t,
3. Der Arbeitgeber den Beitrag zwar der Aus-
gleichskasse ab liefert, aber ohne die Angaben, wel-
che die Ausgleichskasse für die Verbuchung auf
das individuelle Konto des Arbeitnehmers braucht
(solche Beiträge werden dann auf das in der Sen-
dung erwähnte Sammelkonto verbucht). Die Zahl
solcher Pannen ist verschwindend gering im Ver-
gleich mit den Millionen Verbuchungen, die alle
Ausgleichskassen zusammen alljährlich vorneh-
men, und längst nicht jede Panne führt zu einer
Beeinträchtigung des Rentenanspruchs. Diese
Proportionen anschaulich vorzuführen, hätte zwar
auch zur Sorgfaltspflicht einer Fernsehsendung
gehört, aber dafür reichte die Zeit nicht mehr, und
es hätte auch dem Reisser die Würze genommen.
Das macht ja schliesslich kein Fernsehmensch.

Franz Hoffmann

Der Jurist gibt Auskunft

Gütertrennung im neuen Ehrenecht

Ich bin seit 5 Jahren in zweiter Ehe mit einem
wohlhabenden Mann verheiratet. Bei unserer
Heirat drängten seine Kinder auf eine Güter-
trennung. Ich habe auch drei erwachsene Kinder
aus erster Ehe. Mein kleines Kapital brauche ich
für persönliche Anschaffungen, Ferienanteil

usw. Die Altersrente bekomme ich zur Hälfte, bezahle aber davon alle meine persönlichen Ausgaben (Krankenkasse, Versicherungen, Coiffeur usw.). Mein Mann kommt für alles andere auf: Haus, Haushalt, Auto, grössere Ferien usw.

Würde ich nach neuem Ehrerecht bei seinem Tode (er ist 77), 11 Jahre älter als ich (66), leer ausgehen? Oder bin ich trotz Gütertrennung gesetzliche Erbin, d.h. nach neuem Recht zur Hälfte erbberechtigt? Können wir bei einer Benachteiligung eventuell den Güterstand noch ändern, bevor das neue Recht in Kraft tritt? Und wie steht es bei meinem vorherigen Ableben? Würden dann meine Ersparnisse auch noch zu seinem Vermögen fallen? Meine Kinder sind ja nicht gesetzliche Erben meines Mannes.

War die Gütertrennung richtig? Oder ging es seinen Erben nur darum, dass nichts auf meine Seite kommt? Wir haben sonst alle ein gutes Einvernehmen, und mein Mann hat seinen drei Kindern auch schon einen schönen Betrag gegeben.

Frau Y. S. in A.

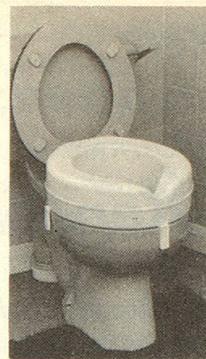
Ihre Fragen beantworte ich gerne der Reihe nach:

1. Selbstverständlich sind Sie unabhängig vom Güterstand der Gütertrennung dereinst gesetzliche Erbin Ihres Mannes. Sie werden demzufolge nach neuem Erbrecht die Hälfte des Mannesvermögens erben, sofern der Erblasser keine anderen testamentarischen Vorschriften erlässt. Der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten ist nach wie vor auf $\frac{1}{4}$ des Nachlassvermögens beschränkt. Der Erblasser kann also dem überlebenden Ehegatten die Hälfte des gesetzlichen Erbanteiles entziehen.

2. Alle Ehegatten können zu jedem Zeitpunkt während ihrer Ehe den Güterstand vertraglich abändern. Eheverträge gelten auch nach dem Inkrafttreten des neuen Ehrechtes wie bis anhin weiter. So auch die Gütertrennung in Ihrem Falle. Auch nach neuem Ehrerecht kann im übrigen eine Gütertrennung vertraglich vereinbart werden.

3. Sollten Sie vor Ihrem Mann versterben, so würde Ihr Ehegatte neben Ihren drei Kindern aus erster Ehe zur Hälfte an Ihrem Vermögen teilnehmen. Auch Sie könnten in einem Testament bestimmen, dass Ihr Gatte nur seinen Pflichtteil erhalten solle, anstelle der Hälfte, also nur $\frac{1}{4}$ des Vermögens. Damit könnten Sie einen grösseren Teil Ihren Kindern zukommen lassen.

Richtig ist Ihre Feststellung, dass Ihre Kinder gegenüber Ihrem zweiten Ehemann keine gesetzli-



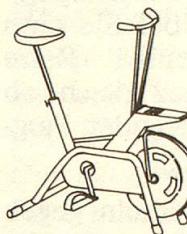
Toilettensitzerhöhung

DERBY (B-22)

Für alle, die nur mit Mühe absitzen und aufstehen können. Ganz aus abwaschbarem Kunststoff hergestellt. Im Nu aufgesetzt und abgenommen. Gleitsichere Befestigung. Stört Normalbenutzer nicht. Leicht geneigte Sitzfläche. Angenehmes Sitzgefühl. Verlangen Sie unsern Gesamtkatalog über weitere Alltagshilfen für Ältere und Behinderte.

E. Blatter + CO AG

Staubstrasse 1
8038 Zürich
Telefon 01 / 482 14 36

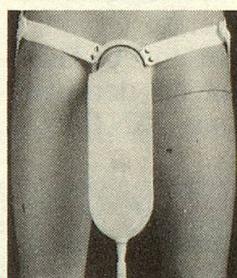


Nicht rasten und rosten...

...lieber frisch und gesund bleiben mit modernen TUNTURI-Fitnessgeräten. Für das tägliche 10-Minuten-Training zu Hause. Hanteln Fr. 15.–, Minisprossenwand Fr. 82.–, Pulsmesser Fr. 229.–, TUNTURI-Zimmerfahrrad Fr. 398.–, Rudergerät 498.– etc. etc. Nicht zuwarten, BON senden – starten!

BON GTSM 2532 Magglingen
032/23 69 03 01/461 11 30

Bitte TUNTURI-Prospekt und Bezugsquellen-Nachweis senden Name/Adresse:



Kein Hosen- und Bettlässen mehr!

Numax Patent Urinal

- 100%ige Sicherheit
- Reisen problemlos möglich
- kein Geruch oder Nässe
- einfach anzulegen, angenehm zu tragen

Zu beziehen in Ihrer Nähe

Senden Sie mir kostenlos und diskret Unterlagen

Name _____

Adresse _____

NUMAX, Monbijoustrasse 114, 3007 Bern
Tel. 031/45 21 91

**Sind Treppen
für die Beine Gift,
hilft nur ein HERAG-
Treppen-Lift!**

- Auf Knopfdruck treppauf und treppab.
- Fachärztlich empfohlen.
- In nur 1 Tag fertig montiert.
- Persönliche Beratung.

Gratis-Dokumentation durch
HERAG Treppen-Lift

Dollikerstr. 28, 8707 Uetikon am See
Tel. 01/920 05 04 ZL 3



Gegen Übelkeit bei Bus- und Autofahrten: **ZINTONA®** die Gute-Reise-Kapsel

Es muss nicht die lange Fahrt in den sonnigen Süden sein, oft reicht schon eine kurze kurvenreiche Strecke, eine holprige Strasse, und das unangenehme Gefühl im Magen setzt ein, begleitet von Schweissausbruch und manchmal gefolgt von Erbrechen.

Das, was man gemeinhin mit «Reisekrankheit» bezeichnet, ist ein weitverbreitetes Übel. Sie kann jeden «erwischen», die hervorruenden Reize müssen nur intensiv genug sein, ganz gleich, ob es sich nun um Bus-, Bahn-, Schiffs- oder Flugreisen handelt.

Auf der Suche nach pflanzlichen Mitteln gegen Übelkeit und Erbrechen stiessen Wissenschaftler auf die Ingwerwurzel, deren vorbeugende Wirkung den Karibikfischern schon seit langem bekannt ist. Genauere Untersuchungen und deren positive Ergebnisse veranlassten die Pharmaton/GPL (Lugano-Bioggio) zur Herstellung der Ingwer-Kapseln ZINTONA®.

Dieses geschmacksneutrale, gut verträgliche Präparat ist in Apotheken und Drogerien erhältlich. Klein und handlich verpackt, passt es in jede Hand- und Jackentasche. Es ist immer gut, für den Eventualfall vorbereitet zu sein, darum: ZINTONA®, die Gute-Reise-Kapsel.

ZINTONA
die Gute-
Reise-
Kapsel



- macht nicht müde
- auf pflanzlicher Basis
- auch für Autofahrer und Kinder ab 6 Jahren

In Apotheken und Drogerien in Packungen zu 10 und 20 Kapseln erhältlich. Weitere Informationen im Packungsprospekt.

GPL Ginsana Products Lugano SA, Lugano.

chen Erben sind. Soweit Sie Ihr Mann also beerben kann, fliesst das Vermögen definitiv auf seine Seite und käme dereinst seinen Nachkommen zu.

4. War die Vereinbarung der Gütertrennung in Ihrem Falle richtig oder nicht? Eine schwierige Frage! Hat man die – sicher legitimen – Interessen der Familie Ihres Mannes im Auge, so ist man bei einer zweiten Ehe in vorgerücktem Alter geneigt, eine Gütertrennung zu empfehlen. Denn dadurch wird verhindert, dass schon bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung ein grosser Teil des Vermögens an die zweite Ehefrau übergeht und dann noch einmal die Hälfte nach (neuem) Erbrecht. Auch ohne testamentarische Bestimmungen würde der überlebende Ehegatte $\frac{3}{4}$ des ganzen Nachlassvermögens an sich ziehen. Dies erscheint manchem Familienvater als zu weitgehend. Und dies sicher nicht ohne Berechtigung dann, wenn das Vermögen nicht in langjähriger gemeinsamer Ehe, sondern vom Ehemann vorher in erster Ehe erworben wurde. Das Interesse an der Erhaltung des Familienvermögens primär zu Gunsten der eigenen Nachkommen scheint mir unter solchen Umständen legitim zu sein. Denn auch die Kinder aus der ersten Ehe Ihres Mannes sind natürlich bei Ihrem nachmaligen Versterben nicht Ihre gesetzlichen Erben und würden demzufolge bezüglich des von Ihnen geerbten oder aus Güterrecht erhaltenen Vermögensanteiles leer ausgehen.

Hat man andererseits eher die Interessen der überlebenden Ehefrau vor Augen, so mag die Gütertrennung eher als eine harte Massnahme empfunden werden. Einen Ausgleich zu Gunsten der Ehefrau zu schaffen, ist grundsätzlich möglich, müsste aber gestützt auf eine eingehende Analyse der Vermögenssituation mit einem neuen Ehevertrag und/oder einem gegenseitigen Testament oder sogar Erbvertrag gelöst werden. Es wäre diesbezüglich sicher eine juristische Beratung notwendig.

5. Ihre letzte Bemerkung, dass nämlich Ihr Gatte seinen Kindern schon einen erheblichen Teil des Vermögens schenkte, veranlasst mich zu folgender Schlussbemerkung:

Was der Erblasser seinen Nachkommen als Heiratsgut oder Ausstattung zur Begründung oder Sicherung einer Existenz zu Lebzeiten schenkt, steht auch gegenüber dem überlebenden Ehegatten unter der sogenannten Ausgleichspflicht. Die geschenkten Vermögenswerte sind zum Wert per Erbteilungstag zum Nachlassvermögen zu zählen und die Nachkommen haben sich diese Zuwendungen als Vorbezüge bei der Berechnung der

Erbteile anrechnen zu lassen. Dies zumindest dann, wenn der Erblasser nicht ausdrücklich bestimmte, dass die Schenkungen nicht dieser Ausgleichungspflicht unterliegen. Ich möchte gleich anfügen, dass die erbrechtliche Ausgleichung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Nachkommen im Gesetz nicht ganz einwandfrei gelöst wurde. Solche Probleme gaben immer wieder zu streitigen Auseinandersetzungen Anlass. Die heutige juristische Lehre und die Gerichtspraxis steht aber weit überwiegend auf dem Standpunkt, dass eine solche Ausgleichungspflicht der Nachkommen gegenüber dem überlebenden Ehegatten besteht, sofern die Zuwendung im Sinne einer Ausstattung als Schenkung zu Lebzeiten des Erblassers und aus dessen Vermögen erfolgte und der Erblasser die beschenkten Nachkommen nicht ausdrücklich von dieser Ausgleichungspflicht befreit hat.

Lic. iur. Markus Hess, Rechtsanwalt

Ärztlicher Ratgeber

«Hilfe bei Schlafproblemen» Nr. 3/1986

Dieser Beitrag von Prof. Luban-Plozza ist sehr lehrreich. Trotzdem muss ich etwas erwidern zum Absatz auf Seite 26: «Jeder Mensch sollte sich daran gewöhnen, bei offenem Fenster zu schlafen. Dies gilt für jede Jahreszeit und für jedes Wetter.» Meine Frau (77) und ich (74) waren gewohnt, auch im Winter bei offenem Fenster zu schlafen. Dafür deckten wir uns gut zu, aber mit dem ewigen Wenden ist das Gut-gedeckt-sein nicht mehr gewährleistet. Wir hatten jeden Winter ein paar Mal den Schnupfen und immer war meine Frau halb krank. Wir hatten keine Ahnung, wo wir uns erkältet haben. Da gab mir jemand das Buch von Dr. D. C. Jarvis, «5×20 Jahre leben». In Kapitel III «Soll man bei offenem Fenster schlafen?» schreibt er, dass man das Verhalten der Tiere besser beobachten sollte. Vögel z. B. stecken beim Schlafen den Schnabel in die Federn. Hunde, Katzen, Füchse usw. rollen sich zusammen und stecken die Schnauze in das Fell. Die Luft wird beim Ausatmen erwärmt. Sie atmen also beim Schlafen vorgewärmte Luft ein. Wir beschlossen nun, den Versuch zu machen, im Winter das Fenster geschlossen zu halten. Das Schlafzimmer wird natürlich nicht geheizt. Wir lassen die Türe in den Wohnungsgang offen. In der Nacht beim Gang aufs WC öffnen wir das Fenster. So haben wir genügend ange-

nehme und auch keine «dicke» Luft. Und nun das Überraschende. Wir machen das nun schon drei Winter und hatten seither keinen Schnupfen mehr, auch der Nachtschweiss bei meiner Frau ist verschwunden. Dr. Jarvis schreibt aber auch noch: «Natürlich gibt es Leute, die unbeschadet auch in den kältesten Winternächten stets bei offenem Fenster schlafen. Sie gleichen der Tanne am Berghang, die den härtesten Anfechtungen standhält. Sie sind die Ausnahme, die die Regel bestätigt.»

Herr F. B. in U.

Ihre Zuschrift eröffnet einen Aspekt, der tatsächlich erwähnt werden muss. Nicht immer sind ältere Menschen so abgehärtet, dass kühl frische Luft stundenlang vertragen wird. Gerade bei Schnupfen- und Bronchitisanfälligen muss Sorgfalt walten. Es darf in der Wohnung auf keinen Fall Durchzug bestehen, weder bei Tag noch bei Nacht. Im Winter sollte man auf der Strasse keine langen Gespräche führen, sondern den Mund möglichst geschlossen halten oder die Atemluft durch ein Wolltuch vor dem Mund vorwärmen. Abhärtung der Bronchien erfolgt am besten durch morgendlich kalte Abwaschungen oder warm-kalte Wechselduschen.

Unverständlicher Krankenschein

Mein Arzt hat mir einen Krankenschein für 207 Franken ausgefüllt mit lauter Ziffern und Abkürzungen, die ich als 90jähriger nicht verstehe. Was soll ich machen? Ich möchte doch wissen, was das alles bedeuten soll.

Herr E. K. in Z.

Es ist verständlich, dass Sie ein Formular mit Ziffern und Abkürzungen, wie es deren so viele heute gibt (leider!), nicht ohne Erklärung verstehen können. Das geht jedem gleich, auch wenn er noch nicht in einem so begnadeten Alter steht wie Sie. Ihr Arzt musste ebenfalls zuerst einmal lernen, mit dem Krankenschein täglich umzugehen, und hat nun grosse Übung. Wahrscheinlich hat er eine Arzt-Sekretärin, die diese Arbeit für ihn erledigt. Bitten Sie diese um die Erklärung des Formulars. Sie haben ein Anrecht auf diese Auskunft.

Badekur am Meer

Mein Arzt hat mir eine Meer-Badekur empfohlen. In der April-Zeitlupe sah ich nun auf S. 85 das Inserat der Genfer Firma Transmex, die günstige Aufenthalte in Tunesien anbietet. Meine Frage: Kann man Anfang September in Tunesien noch baden? Ich bin 70jährig.

Frau J. O. in Z.

Gerade im Herbst und Winter wirkt ein Aufenthalt am sonnigen Meeresstrand in Tunesien wohltuend. Es gibt Rheumatiker, die sich jährlich dort eine Winter-Badekur leisten, zumal sie relativ preisgünstig ist. Schweizer Ansprüche auf Luxus lässt man wohl am besten zuhause, denn man lebt ja dann auf einem anderen Kontinent. Reisen Sie nicht allein, sondern mit einer bekannten Begleitperson, einer Freundin oder Verwandten. Jemand sollte ordentlich französisch sprechen. Selbstverständlich ist vorher eine Konsultation beim Hausarzt nötig – Herz, Kreislauf, Blutdruck sollten einigermassen in Ordnung sein.

Wir haben uns beim betreffenden Genfer Reisebüro erkundigt. Die Auskunft: Das Hotel in Mahdia liegt am Meer, die Direktion spricht deutsch, die Angestellten und die Krankenschwester sprechen nur französisch. Darum unser Rat, mit einer französischsprechenden Begleiterin zu reisen. Das Reisebüro sagt Ihnen am Telefon gern, ob und wann andere Deutschschweizer in der Gruppe sind (Frau Nössing verlangen, sie spricht deutsch). Vielleicht finden Sie über Ihre Pro Senectute-Beratungsstelle eine andere Frau, die mit Ihnen reisen möchte.

Dr. med. E. L. R.

Altersweisheit

Die amerikanische Bildhauerin Dorothea S. Greenbaum:

Wenn ich auf meine 90 Jahre zurückblicken, muss ich feststellen, dass das Alter auch eine gute Seite hat, eine sehr gute, wenn wir uns mit seinen Nachteilen abfinden – dem Verlust an Macht, an Aussehen, an Altersgenossen, dem Verlust all dessen, was uns einst so viel bedeutet hat. Die gute Seite ist eine erneuerte Beziehung zur Jugend. Es ist, als sei uns, bevor sich der Kreis eines langen Lebens schliesst, ein Neubeginn vergönnt. Für die jungen Leute ist es oft leichter, mit uns zu reden als mit der Elterngeneration. Es gibt keinen Wettstreit zwischen uns, und wir Alten können vermitteln, was wir in vielen Jahren vielleicht an Einsicht gewonnen haben. Dabei wird uns klar, dass Einsicht sich nicht einfach mit den Jahren einstellt wie die Ringe eines Baumes. Wir können eine Menge lernen, indem wir den Jungen zuhören, und so die Schattenseiten des Alters aufhellen.

Wir sind mit im Spiel.

Wenn Kinder fröhlich toben, nehmen sie auf Kleider keine Rücksicht. Gut, dass es uns gibt. CIBA-GEIGY sorgt dafür, dass Kindersachen mehr aushalten und länger schön bleiben. Denn mit Ultratex ausgerüstete Textilien haben viel bessere Stretch-Eigenschaften. Und Ultratex ist eines der vielen Erzeugnisse unserer Division Farbstoffe und Chemikalien. CIBA-GEIGY entwickelt und produziert Spezialitäten für viele verschiedene Bereiche.

CIBA-GEIGY